

VERHANDLUNGSSCHRIFT

15/2005

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing i.l.

Freitag

28. Oktober 2005

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis -Sitzungssaal-Tagungsort:

Sitzungsbeginn: Sitzungsende: 20:00 Uhr 22:30 Uhr

ANWESENDE

	ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung	
1	Vizebgm. GVM Wasner Josef	Sportplatzstraße 62			
2	Baminger Herbert	Leithen 17			
3	Lang Hubert	Neukirchendorf 5		ab 20:05 TOP 1.2.	
4	Steiner Johann	JohNepHauserStr. 76			
5	Klostermann Thomas	Glatzing 19			
6	Eigenbrod Margarete	Kopfingerdorf 42			
7	Rossgatterer Johannes	Kopfingerdorf 2			
8	GVM Glas Franz	Matzelsdorf 1			
9	GVM KommRat Scheuringer Johann	Sportplatzstraße 127			
10	Mag. Reitinger Brigitte	Paulsdorf 10			
11	GVM Ertl Josef	Rasdorf 3	Fraktionsobmann		
	Ersatzmitglieder:				

	SPÖ-Fraktion					
12	GVM Sageder Johann	Grafendorf 15	Fraktionsobmann			
13	Groisshammer Rudolf	Rasdorf 13				
14	Achleitner Josef	Hub 4				
15	Moser Johann	Kopfingerdorf 37				
16	Reitinger Josef	Kopfingerdorf 43				
	Ersatzmitglieder:					

	FPÖ-Fraktion					
17	GVM Plöckinger Johann	Höhenstraße 105	Fraktionsobmann			
18	Fuchs Franz	Kahlberg 10				
19	Doblinger Hermann	Pfarrer-Hufnagl-Str. 109				
20	Hamedinger Stefan	Entholz 22				
	Ersatzmitglieder:					
21	Fehlhofer Rudolf (für GR Hauser Josef)	Hub 2				

	FKW-Fraktion				
22	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender		
23	Ruhland Brigitte	Höhenstraße 103			
24	Dvorak Ferdinand	Kopfingerdorfer Str. 98	Fraktionsobmann		
25	Schopf Rosa Maria	Knechtelsdorf 1			
	Ersatzmitglieder:				

Es fehlen:

Entschuldigt:					
Unentschuldigt:					

Leiter des Gemeindeamtes: wOAR Erich Samhaber

Fachkundige Personen: -keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Schriftführer: GB Harald Ertl

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990) VB Herbert Grömer (Protokollhilfe)

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;

- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am
 19. Oktober 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 24.06.2005 und 22.07.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegen sind, während der Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.
- f) als Protokollfertiger gemäß § 54 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 für die laufende Funktionsperiode von den einzelnen Gemeinderatsfraktionen folgende Personen bestimmt wurden:

ÖVP: GVM Glas Franz SPÖ: GVM Sageder Johann FPÖ: GVM Plöckinger Johann FKW: GR Schopf Rosa Maria

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

▶ Absetzung von Tagesordnungspunkten:

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung wird vom Vorsitzenden der <u>Tagesordnungspunkt 6</u> (GEMEINDESTRASSENBAU "Knechtelsdorf – Kopfinger Landesstraße"; Gemeindeaufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan) **abgesetzt**.

Tagesordnung

- 1. NACHWAHLEN durch den Gemeinderat
 - 1.1. Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten (Kulturausschuss)
 - 1.2. Ausschuss für Soziales, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (Sozialausschuss)
- 2. WVA KOPFING BA 01/Baulos 01

Abwicklung der Schlussrechnungen der Fa. Alpine-Mayreder;

Beiziehung bzw. Beauftragung eines Rechtsanwaltes

3. ABA KOPFING - BA 04 und BA 05

Endabrechnung und Ausfinanzierung

4. ABA KOPFING - BA 07 (neu)

Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand (§ 43 Abs. 3 Oö. GemO. 1990)

- 5. GEMEINDESTRASSENBAU 2005 (Götzendorfer Feld, usw.)
 - 5.1. Gemeindeaufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan
 - **5.2.** Übertrag/Übernahme des Überschusses (Anteilsbetrag o.H.) vom a.o. Bauvorhaben "GW Neukirchendorf/Regenerierung"
- 6. GEMEINDESTRASSENBAU "Knechtelsdorf Kopfinger Landesstraße"

Gemeindeaufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan

- TOP 6 wurde vom Vorsitzenden abgesetzt -

7. GEMEINDESTRASSE "Kopfing I"

Kurvenausbau im Bereich der Liegenschaft Wetzlmair, Dr.-Weissensteiner-Str. 86

8. ASPHALTIERUNGSARBEITEN auf GEMEINDESTRASSEN 2005

Gemeindestraße "Maier II" (Betreubares Wohnen); geänderte Auftragsvergabe

- 9. GÜTERWEGE-INSTANDHALTUNGSMASSNAHMEN 2005
- 10. KANAL-ANSCHLUSSGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Kopfing i.l.; ÄNDERUNGEN
 - **10.1.** Anpassung der Mindestsätze an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.
 - 10.2. Degressive Gebührenregelung; Anpassung
- 11. KANAL-BENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Kopfing i.l.; ÄNDERUNG Anpassung der Mindestsätze an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.
- 12. WASSERGEBÜHRENORDNUNG; ÄNDERUNG
 - **12.1.** Anpassung der Mindestsätze (Anschlussgebühren + Benützungsgebühren) an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.
 - 12.2. Degressive Gebührenregelung (Anschlussgebühren); Anpassung
- 13. WASSERLEITUNGSORDNUNG der Marktgemeinde Kopfing i.l.; ÄNDERUNG
 Regelung betreffend des Einbau von **Druckreduzierungen** in den anzuschließenden Objekten
- 14. SCHÜLERAUSSPEISUNG

Ausweitung der Kochtage (Freitag)

- 15. BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 29.9.2005
- 16. ALLFÄLLIGES



Nachwahlen durch den Gemeinderat

- 1.1. Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten (Kulturausschuss)
- 1.2. Ausschuss für Soziales, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (Sozialausschuss)

Herrn Bernhard Hofbauer hat gemäß § 22 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 1.9.2005 auf sein Mandat als Ersatzmitglied im Kultur- und Sozialausschuss verzichtet, weil er mit diesem Tage den Hauptwohnsitz von Kopfing nach Wernstein verlegt hat. Deshalb sind heute die oben angeführten Nachwahlen in den Kultur- und Sozialausschuss durch die ÖVP-Fraktion notwendig.

Auf die <u>Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse</u> ist insbesondere § 33 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 anzuwenden.

Über Antrag von Bgm. Straßl **beschließt** der gesamte **Gemeinderat** einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben), dass die unter diesem Tagesordnungspunkt durchzuführenden **NACHWAHLEN** in **"offener Form"** (mittels Handerheben) durchgeführt werden können.

1.1. Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten (Kulturausschuss)

Die gegenständliche NACHWAHL eines **ERSATZMITGLIEDES des KULTURAUSSCHUSSES** hat durch die **ÖVP-Fraktion** in "<u>Fraktionswahl</u>" zu erfolgen.

Der vorliegende gültige <u>WAHLVORSCHLAG</u> der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 10.10.2005 für die vorzunehmende NACHWAHL lautet auf:

Ersatzmitglied des Kulturausschusses: KRANNINGER Markus, Höhenstraße 115

Die anwesenden Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wählen hierauf in "Fraktionswahl" einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben)

KRANNINGER Markus, Höhenstraße 115

zum neuen ERSATZMITGLIED des KULTURAUSSCHUSSES der Marktgemeinde Kopfing i.l.

1.2. Ausschuss für Soziales, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (Sozialausschuss)

Die gegenständliche NACHWAHL eines **ERSATZMITGLIEDES des SOZIALAUSSCHUSSES** hat durch die **ÖVP-Fraktion** in "<u>Fraktionswahl</u>" zu erfolgen.

GR Lang Hubert erscheint nun um 20:05 Uhr und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Der verliegende gültige WAHI VORSCHI AC der ÖVR Comeinderstefrektion vom 10.10.2005 für die

Der vorliegende gültige <u>WAHLVORSCHLAG</u> der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 10.10.2005 für die vorzunehmende NACHWAHL lautet auf:

Ersatzmitglied des Sozialausschusses: LEITNER Emmerich, Knechtelsdorf 13

Die anwesenden Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wählen hierauf in "Fraktionswahl" einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben)

LEITNER Emmerich, Knechtelsdorf 13

zum neuen ERSATZMITGLIED des SOZIALAUSSCHUSSES der Marktgemeinde Kopfing i.l.

WVA KOPFING – BA 01 / Baulos 01 Abwicklung der Schlussrechnungen der Fa. Alpine-Mayreder

Beiziehung bzw. Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Seitens der mit der Bausführung der ggst. Arbeiten (Erd- und Baumeisterarbeiten) beauftragten **Firma Alpine-Mayreder** sind **folgende Schlussrechnungen** ergangen:

- 1. Teilschlussrechnung "Erd- und Baumeisterarbeiten" Nr. 70017/02/407.4618 vom 03.03.2005
- 2. Teilschlussrechnung "Straßenbauarbeiten" Nr. 70477/07/407.4618 vom 01.08.2005

Diese beiden geprüften Schlussrechungen wurden seitens HIPI am 14.09.2005 der Marktgemeinde Kopfing i.l. übermittelt, und zwar mit den Vermerken:

"Eingang der letzten zur Prüfung erf. Unterlagen am 04.08.2005"

Vor allem auf Grund er bekannten Probleme mit der Dichtheit der Druckleitung zwischen den beiden Brunnen (K1 und K2) und dem Hochbehälter bzw. mit den damit zusammenhängenden Gewährleistungs- und Haftungsfragen sowie Übergabe-/Übernahmeabwicklung wurde sowohl in der Bauausschusssitzung am 10.10.2005 als auch in der Gemeindevorstandssitzung am 18.10.2005 beraten und dem Gemeinderat empfohlen, bei der Abwicklung der ggst. Schlussrechnungen, Übergabe-/Übernahmeabwicklung bzw. der entsprechenden Haftungs- und Gewährleistungsangelegenheiten – vor allem im Zusammenhang mit der Druckleitung – einen Rechtsanwalt beizuziehen. An der Bauausschusssitzung am 10.10.2005 hat neben DI Hitzfelder auch der von ihm zugezogenen Rechtsanwalt Dr. Heinz Häupl, Nussdorf, teilgenommen, mit dem diese Angelegenheit ausführlich vorberaten wurde. RA Dr. Häupl hat bei der BA-Sitzung vorerst mündlich zwei Honorarabrechnungsvarianten, und zwar als reines Zeithonorar mit einem Stundensatz von EUR 180,00 netto (Sondersatz für Gemeinden) oder als reine tarifmäßige Abrechnung (EUR 200,00 bis 250,00 je Stunde), bekannt gegeben. Der Zeitaufwand wurde von RA Dr. Häupl vorläufig mit etwa 10 Stunden geschätzt.

Seitens der **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Häupl** erging daraufhin per E-Mail am **11.10.2005** ein entsprechendes **Honorarangebot**, welches heute dem Gemeinderat vorliegt und vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Steiner meint, dass durch die Beiziehung des Rechtsanwaltes schon eine Menge Geld aufzuwenden sein wird. Er ist aber zuversichtlich, dass dieses Geld durch geschickte Verhandlungen des Rechtsanwaltes mit der Fa. Alpine bezüglich Wertminderung wieder hereinkommt.

GVM Plöckinger: Bei der letzten BA-Sitzung teilte uns RA Dr. Häupl mit, dass für die Druckleitung keine eigene Haftungsfrist festgeschrieben werden kann. Da der Gemeinde bis heute nicht bekannt ist, wodurch die Mängel aufgetreten sind (Material- oder Verlegefehler), wird der RA versuchen, die entsprechenden Gutachten von der Fa. Alpine zu bekommen.

GR Lang stellt die Frage, ob der RA nur als Berater für die Gemeinde auftritt oder auch Verhandlungen (zB bei Gericht) führen soll.

Bgm. Straß teilt mit, dass Dr. Häupl die Verhandlungen mit der Fa. Alpine führen wird, nicht auf Gerichtsebene sondern wie man eben unter Geschäftspartnern verhandelt.

[&]quot; Abnahme noch nicht erfolgt".

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Beiziehung eines Rechtsanwaltes** in der gegenständlichen, oben dargestellten Angelegenheit beschließen und den **Rechtsanwalt Dr. Heinz Häupl, Nussdorf am Attersee**, mit der diesbezüglichen entsprechenden Rechtsvertretung gegenüber der Fa. Alpine-Mayreder beauftragen.

Als **Abrechnungsvariante** wolle die Variante "Abrechnung nach reinem Zeithonorar mit einem Stundensatz von EUR 180,00 zuzüglich USt. und Barauslagen" genehmigt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

ABA KOPFING - BA 04 und BA 05

Endabrechnung und Ausfinanzierung

Nach Durchführung der **technischen Kollaudierung** mit Endabrechung der beiden Kanalbauabschnitte 04 und 05 am **06.11.2003** sowie der anschließenden definitiven Feststellung der förderungsfähigen Herstellungskosten durch die KKPC und nachdem nun alle zur Verfügung gestellten Förderungsmittel eingegangen sind, zuletzt BZ-Mittel des Landes OÖ. für den BA 04, konnten seitens der ha. Finanzverwaltung die Abrechnungen dieser Kanalbauabschnitte durchgeführt werden.

Α.

Die Kollaudierungsniederschriften vom 06.11.2003, die Feststellungen der förderfähigen Herstellungskosten durch die KKPC, die Aufstellungen über die nicht förderfähigen Kosten, usw., liegen heute dem Gemeinderat vor. Insbesondere liegen dem Gemeinderat heute auch die ha. Endabrechnungen (BA 04 und BA 05), datiert mit 15.09.2005, vor, und werden diese vom Vorsitzenden bekannt gegeben; sie sind dieser Verhandlungsschrift als Beilagen 1) und 2) angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses TOP 3.

Demnach betragen die tatsächlichen Herstellungskosten wie folgt:

- **BA 04: EUR 1.915.587,76** (davon förderfähig: EUR 1.775.072,00)
- **BA 05: EUR 249.233,01** (davon förderfähig: EUR 191.376,00)

Die vorliegenden Endabrechnungen, insbesondere auch die relativ hohen "nicht förderfähigen Kosten" wurden in **folgenden Ausschusssitzungen** ausführlich behandelt:

- → Prüfungsausschusssitzung: 29.09.2005
- → Bauausschusssitzung: 10.10.2005
- → Finanzausschusssitzung: 20.10.2005

B.

Gemäß den vorliegenden ha. Endabrechnungen vom 15.09.2005 muss zur **endgültigen Ausfinanzierung** die **Marktgemeinde Kopfing i.l.** noch **insgesamt** einen Betrag von **EUR 148.530,79** (**BA 04:** EUR 43.322,46 / **BA 05:** EUR 105.208,33) aufbringen.

Nachdem eine Aufbringung dieses noch offenen Ausfinanzierungsbedarfes nicht aus Eigenmitteln der Marktgemeinde Kopfing i.l. erfolgen kann (Abgangsgemeinde) ist hiefür eine **Darlehensaufnahme** erforderlich.

In der **Finanzausschusssitzung am 20.10.2005** wurde hiezu beraten, hiefür **1(ein) Darlehen** mit einem Betrag von **EUR 148.530,79 aufzunehmen** bzw. **auszuschreiben**, wobei intern / buchhaltungsmäßig eine Aufteilung auf die <u>BA 04 (EUR 43.322,46)</u> und <u>BA 05 (EUR 105.208,33)</u> erfolgt.

Die diesbezügliche **Darlehensauschreibung** soll laut Finanzausschussberatung u.a. Folgendes vorsehen:

- ▶ Darlehenslaufzeit: 5 Jahre
- Verzinsungsvarianten:
 - 3-Monatssatz-EURIBOR
 - 6-Monatssatz-EURIBOR
 - + zusätzlich auszuschreibende Verzinsungsvariante "Schweizer-Franken-Fremdwährungsdarlehen"
- ▶ Neu einzuladen: S-Wohnbaubank

C.

Weiters ist im Kollaudierungs-Finanzierungsplan für den ABA-BA 04 die zusätzliche Aufnahme eines Darlehens/SWW (Fremdfinanzierungsmittel) im (zusätzlichen) Betrag von EUR 289.853,29 vorgesehen.

In der **Finanzausschusssitzung am 20.10.2005** wurde auch diese zusätzliche Darlehensaufnahme beraten und befürwortet, hiefür ein gesondertes, zusätzliches Darlehen aufzunehmen, nachdem Finanzausschussobmann GR Dvorak erklärte, dass diesbezügliche Verhandlungen mit der ASK betreffend "Aufstockung" des diesbezüglich bereits bei dieser Bank bestehenden Darlehens/SWW für den ABA-BA 04 (ursprünglicher Darlehensbetrag ATS 12,600.000 / EUR 915.677,71) mit gleichzeitiger Senkung des neu vereinbarten "Aufschlages" (2,2 % über dem 6-Monats-EURIBOR) nicht zum Erfolg geführt haben. – Derartige Verhandlungen mit der ASK wurden seitens der ha. Finanzverwaltung angeregt.

Die diesbezügliche **Darlehensausschreibung** soll laut Finanzausschussberatung u.a. Folgendes vorsehen:

- ▶ Darlehenslaufzeit: bis 30.06.2024 (detto "endgültiger KKPC-Zuschussplan" für den ABA-BA 04)
- Verzinsungsvarianten:
 - 3-Monatssatz-EURIBOR
 - 6-Monatssatz-EURIBOR
- ▶ Neu einzuladen: S-Wohnbaubank

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Plöckinger stellt die Anfrage, ob es bei den o.a. Darlehen heute nur um deren Ausschreibung gehe?

Bgm. Straßl teilt hiezu mit, dass es heute um die definitive Endabrechnung der ABA-BA 04 und 05 geht sowie um die noch erforderliche Ausfinanzierung dieser Kanalbauabschnitte mittels Darlehen, wobei hierüber heute deren Ausschreibungen beschlossen werden sollten. Weiters berichtet der Vorsitzende, dass von einer Anbotseinladung an die BAWAG und die HYPO-Bank Abstand genommen werde, weil diese Banken bei zwei vorausgegangenen ha. Darlehensausschreibungen KEIN Angebot abgegeben haben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle Folgendes beschließen bzw. genehmigen:

Α.

Genehmigung der vorliegenden Kollaudierungs- und Endabrechnungsunterlagen für die **Bauabschnitte 04 und 05** der Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere der **ha. Endabrechnungsunterlagen**, **datiert mit 15.09.2005**; diese sind dieser Verhandlungsschrift als <u>Beilagen 1</u>) <u>und 2</u>) angeschlossen und bilden einen <u>integrierenden</u> Bestandteil dieses Antrags- bzw. Beschlusspunktes.

В.

Genehmigung der Finanzierung der durch die **Marktgemeinde Kopfing i.l.** laut den vorliegenden ha. Endabrechnungen vom 15.09.2005 zur **endgültigen Ausfinanzierung** noch aufzubringenden Mittel von **insgesamt EUR 148.530,79** (**BA 04:** EUR 43.322,46 / **BA 05:** EUR 105.208,33) **durch** eine **Darlehensaufnahme** wie oben beschrieben **und** die Durchführung der diesbezüglichen **Darlehensausschreibung** wie ebenfalls oben beschrieben und in der Finanzausschusssitzung am 20.10.2005 beraten.

Zur Anbotslegung (**nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung** – früher: "beschränkte Ausschreibung") sind **folgende Banken** einzuladen:

- Raiffeisenbank Region Pramtal/Bankstelle Kopfing
- Allgemeine Sparkasse OÖ./Geschäftsstelle Kopfing
- P.S.K.
- S-Wohnbaubank

C.

Genehmigung der (zusätzlichen) **Darlehensaufnahme/SWW (Fremdfinanzierungsmittel)** für den **ABA-BA 04** im Betrag von **EUR 289.853,29** bzw. <u>Ausschreibung dieses Darlehens wie oben beschrieben</u> und in der Finanzausschusssitzung am 20.10.2005 beraten.

Zur Anbotslegung (**nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung** – früher: "beschränkte Ausschreibung") sind **folgende Banken** einzuladen:

- Raiffeisenbank Region Pramtal/Bankstelle Kopfing
- Allgemeine Sparkasse OÖ./Geschäftsstelle Kopfing
- P.S.K.
- S-Wohnbaubank

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt darauf hin **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **vollinhaltliche Annahme** des vorstehenden, die Abschnitte A. bis C. umfassenden Antrages.

ABA KOPFING - BA 07 (neu)

Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand (§ 43 Abs. 3 Oö. GemO. 1990)

Für das Kanalbauvorhaben **ABA Kopfing – BA 07** soll aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit bei der Abwicklung des Bauvorhabens gemäß den Bestimmungen des § **43 (3)** der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990, i.d.g.F., eine **Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand** beschlossen bzw. erlassen werden. Diese Verordnung liegt heute dem Gemeinderat im Entwurf vor und wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die diesbezügliche, im Entwurf heute dem Gemeinderat vorliegende **Übertragungsverordnung** beschließen bzw. erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Erlassung** nachstehender **Übertragungsverordnung** gemäß **§ 43 Abs. 3** der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990, i.d.g.F.:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis **vom 28. Oktober 2005**, mit der das **Beschlussrecht des Gemeinderates** bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Abwasserbeseitigungsanlage Kopfing – Bauabschnitt 07" (kurz: "ABA Kopfing – BA 07") an den **Gemeindevorstand übertragen** wird.

Mit *Grundsatz- bzw. Baubeschlüssen* vom 09.07.2004 und vom 08.04.2005 wurde die Errichtung des Bauvorhabens "*Abwasserbeseitigungsanlage Kopfing – Bauabschnitt 07"* durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hiefür erforderlichen und mit Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung/Abtlg. Wasserwirtschaft/Abwasserwirtschaft vom 04.04.2005, AZ: W-AW-410019/292-2005-Ort/Du, bekannt gegebenen *Finanzierungsplan* erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 08. April 2005.

Beim Bauvorhaben "ABA Kopfing – BA 07" handelt es sich um ein Projekt, das nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert wird, weshalb gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990, i.d.g.F., keine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht des Beschlusses des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) besteht.

Auf Grund § 43 Abs.3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung o.a. Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

 Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe der für dieses Bauvorhaben erforderlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag und endet am 31.12.2009.

Punkt 5

GEMEINDESTRASSENBAU 2005 (Götzendorfer Feld, usw.)

- 5.1. Gemeindeaufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan
- 5.2. Übertrag/Übernahme des Überschusses (Anteilsbetrag o.H.) vom a.o. Bauvorhaben "GW Neukirchendorf/Regenerierung"

5.1. Gemeindeaufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan

Auf Grund des ha. BZ-Antrages für 2005 vom 28.12.2004 wurde mit Erlass der Oö. Gemeindeabteilung vom 21.09.2005, AZ: Gem-311302/309-2005-Ba, der gemeindeaufsichtsbehördliche Finanzierungsplan für den Gemeindestraßenbau 2005 (Götzendorfer Feld, usw.) wie folgt bekannt gegeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2004:	2005:	2006:	2007:	2008:	Gesamt in EURO	%- Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0	5.000	5.000	5.000	8.468	23.468	17,1
Interessentenbei- träge	0	12.000	3.600	0	0	15.600	11,4
Landeszuschuss	7.000	20.000	10.900	0	0	37.900	27,7
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	0	30.000	30.000	0	0	60.000	43,8
Summe:	7.000	67.000	49.500	5.000	8.468	136.968	100,0

(ATS 1,884.721)

Die Durchführung bzw. Finanzierung folgender Gemeindestraßenbaumaßnahmen der Marktgemeinde Kopfing i.l. wird dadurch ermöglicht:

- **GS Grünberger** (2. Teil/Rohtrasse Herstellung im Zuge Kanalbau BA 05)
- **GS Höhenstraße** (2. Teil/Rohtrasse Herstellung im Zuge Kanalbau BA 05)
- GS Götzendorfer Feld (Rohtrasse)
- GS Ameisbergstraße I (Asphaltierung)
- GS Höhenstraße (1. Teilstück/Asphaltierung)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und erläutert den Finanzierungsplan anhand einer Overheadfolie.

Debatte

GR Doblinger erkundigt sich bei Bgm. Straßl, mit welchen Gemeindestraßen begonnen wird. **Bgm. Straßl** berichtet, dass vorerst mit der GS Höhenstraße begonnen werden soll. Dann wäre die Asphaltierung der GS Ameisbergstraße I geplant. Wenn das heuer nicht mehr möglich ist, sollen diese Arbeiten so bald als möglich im Frühjahr 2006 erfolgen.

GVM Sageder schlägt vor, den Gemeindearbeitern zur Entlastung und zur schnelleren Abwicklung dieser Straßenbauarbeiten Professionisten beizustellen, weil die Gemeindearbeiter diese Arbeiten alleine nicht schaffen werden.

GVM Plöckinger plädiert ebenfalls für den zusätzlichen Einsatz eines Professionisten. **Bgm. Straßl** schlägt vor, nach Allerheiligen ein Baugespräch mit dem Bauausschuss und den Gemeindearbeitern abzuhalten, um diese Arbeiten zügig voranzubringen. - Am nächsten **Freitag, 4.11.2005 um 17:00 Uhr** wird sich der Bauausschuss mit Gem. Vorarbeiter Baminger zu diesem **Baugespräch** treffen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **vorstehenden gemeindeaufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vom 21.09.2005** zur Kenntnis nehmen bzw. beschließen, womit die Finanzierung der ggst. Gemeindestraßenbauvorhaben als gesichert bezeichnet werden kann.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

5.2. Übertrag/Übernahme des Überschusses (Anteilsbetrag o.H.) vom a.o. Bauvorhaben "GW Neukirchendorf/Regenerierung"

Die kostenmäßige Endabrechnung des Straßenbauvorhabens "GW Neukirchendorf/Regenerierung" wird mit einem Überschussbetrag (Anteilsbetrag o.H.) von voraussichtlich +EUR 23.167,95 abschließen. Entstanden ist dieser Überschussbetrag vor allem dadurch, weil die Marktgemeinde im Jahr 2001 einen Anteilsbetrag o.H. von EUR 50.870,98 (ATS 700.000) auch bereits für künftige Finanzierungsjahre dieses Projektes "vor aufgebracht" hat.

Gemäß dem Prüfungsauftrag der Gemeindeaufsichtsbehörde laut Gebarungsprüfungsbericht 2004 wäre dieser Überschussbetrag in den ordentlichen Haushalt rückzuführen.

Nachdem jedoch im aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan für das neue Projekt "Gemeindestraßenbau (Götzendorfer Feld, usw.)" – siehe vorstehenden Punkt 5.1. – ein "Anteilsbetrag o.H." von EUR 23.468 vorgesehen ist, der seitens der Marktgemeinde Kopfing i.I. als Abgangsgemeinde jedoch nicht aufgebracht werden kann, wurde an die Gemeindeprüfungsabteilung der BH Schärding die Anfrage bzw. das Ersuchen gerichtet, ob dieser Überschussbetrag (Anteilbetrag o.H.) beim GW Neukirchendorf/Regenerierung von voraussichtlich +EUR 23.167,95 als "Anteilsbetrag o.H." für das neue a.o. Bauvorhaben "Gemeindestraßenbau (Götzendorfer Feld, usw.)" umgewidmet bzw. verwendet werden darf, es sich bei beiden a.o. Vorhaben um wichtige Straßenbauprojekte der Gemeinde handelt. Außerdem ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde Kopfing i.l. als Abgangsgemeinde den dort vorgesehenen Anteilsbetrag o.H. von EUR 23.468 nicht aufbringen kann und hiefür ein weiters, zusätzliches Darlehen aufnehmen müsste, was in der Folge wiederum zu zusätzlichen Belastungen des o.H. führen würde. Seitens der BH Schärding/Gemeindeprüfung wurde darauf hin diese "Umwidmung" von Anteilsbeträgen o.H. genehmigt (ha. Aktenvermerk vom 30.09.2005 liegt heute dem Gemeinderat vor).

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen, insbesondere der hiezu erteilten Genehmigung der BH Schärding/Gemeindeprüfung, den Übertrag/Übernahme des beim Straßenbauprojekt "GW Neukirchendorf/Regenereierung" zu verzeichnenden Überschussbetrages (Anteilsbetrag o.H.) von voraussichtlichen +EUR 23.167,95 ebenfalls als "Anteilsbetrag o.H." in das neue Straßenbauvorhaben "Gemeindestraßenbau (Götzendorfer Feld, usw.) genehmigen bzw. beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

GEMEINDESTRASSENBAU "Knechtelsdorf – Kopfinger Landesstraße"

Gemeindeaufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung <u>abgesetzt</u>, weil bis zum heutigen Sitzungstag die hiezu erforderlichen Unterlagen (Finanzierungsplan des Landes OÖ.) nicht eingelangt sind.

GEMEINDESTRASSE "Kopfing I"

Kurvenausbau im Bereich der Liegenschaft Wetzlmair, Dr.-Weissensteiner-Str. 86

Die Einmündung der Höhenstraße in die Dr.-Weissensteiner-Straße erweist sich als Nadelöhr und soll daher ein entsprechender Kurvenausbau im Bereich der Liegenschaft Wetzlmair erfolgen. Die Familie Wetzlmair hat der Gemeinde Kopfing angeboten, die benötigten Grundflächen für den Ausbau der Einmündung sowie einen ca. 2 m breiten Streifen ihres Grundstückes (entlang der Dr.-Weissensteiner-Straße bis zur Garageneinfahrt) zur Verbreiterung der Straße und zur Errichtung eines Parkstreifens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Bauausschuss hat sich mit diesem Punkt bereits in seiner Sitzung am 10.10.2005 befasst und sich für eine Durchführung der Arbeiten noch im heurigen Jahr ausgesprochen. Die Arbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeindearbeiter durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten soll die Vermessung und Übernahme in das Öffentliche Gut durch die Gemeinde veranlasst werden.

Für diese Baumaßnahme ist mit Kosten von ca. EUR 6.000,00 zu rechnen. Im Voranschlag 2005 sind hiefür die entsprechenden Mittel veranschlagt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. StraßI berichtet, dass die bisher durchgeführten Arbeiten in Eigenregie von den Gemeindearbeitern durchgeführt wurden. Die Errichtung der notwendigen Stützmauer soll gemeinsam mit der Fa. Ing. Stern, Münzkirchen, errichtet werden.

GR Steiner schlägt vor, dass die Gemeindearbeiter auch bei der Errichtung der Stützmauer mithelfen und die Professionistenstunden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden sollen. **GR Doblinger** gibt zu bedenken, dass auch die Kosten für die Vermessung noch zu berücksichtigen sind.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Vornahme dieses Kurvenausbaues beschließen. Die **Arbeiten** sollen **in Eigenregie** durch die Gemeindearbeiter unter Beiziehung der Fa. Ing. Stern, Münzkirchen, durchgeführt werden. **Nach Abschluss der Bauarbeiten** soll die **Vermessung und Übernahme in das Öffentliche Gut durch die Gemeinde veranlasst** werden.

Beschluss

ASPHALTIERUNGSARBEITEN auf GEMEINDESTRASSEN 2005

Gemeindestraße "Maier II" (Betreubares Wohnen); geänderte Auftragsvergabe

Im Zuge der Fertigstellung und Vorplatzgestaltung bei den Wohnhäusern "Betreubares Wohnen" war es auch erforderlich, ein Teilstück der Gemeindestraße "Maier II" auf einer Länge von ca. 50 Meter staubfrei herzustellen. Hiefür hat bereits der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.6.2005 den Beschluss gefasst, dass die Asphaltierungsarbeiten für das ggst. Straßenteilstück im Wege der Direktvergabe an diejenige Baufirma vergeben werden soll, die den Zuschlag für die Asphaltierungsarbeiten am Güterweg Neukirchendorf erhält. Dies wäre die Firma Alpine-Mayreder gewesen.

Wegen der Dringlichkeit der Durchführung der Arbeiten und auch wegen der Koordination mit der Vorplatzasphaltierung beim "Betreubaren Wohnen" wurde nun nach entsprechender Anbotseinholung der Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten und das Leistensteine setzen an die Fa. TEERAG-ASDAG, 4021 Linz, erteilt, da diese Firma auch die Arbeiten beim "Betreubaren Wohnen" durchgeführt hat.

Laut dem vorliegenden Angebot vom 05.10.2005 beträgt die Angebotssumme EUR 3.648,-- (inkl. Ust.).

Der Gemeindevorstand hat sich hiermit bereits in seiner Sitzung am 18.10.2005 befasst und die **Vergabe (Direktvergabe)** der Straßenbauarbeiten (Asphaltierung + Leistensteine setzen) an die **Fa. TEERAG-ASDAG**, 4021 Linz, laut vorliegendem Angebot vom 05.10.2005 mit einer **Angebotssumme** von **EUR 3.648,00** inkl. USt. **einstimmig beschlossen**.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrac

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle nun diese abgeänderte **Vergabe (Direktvergabe)** der Straßenbauarbeiten (Asphaltierung + Leistensteine setzen) an die **Fa. TEERAG-ASDAG**, 4021 Linz, laut vorliegendem Angebot vom 05.10.2005 mit einer **Angebotssumme** von **EUR 3.648,00 inkl.USt.** genehmigen.

Beschluss

GÜTERWEG-INSTANDHALTUNGSMASSNAHMEN 2005

Im Jahr 2005 erfolgten umfangreiche Güterweg-Instandhaltungsmaßnahmen (Aufbringung von Spritzdecken, Asphaltausbesserungsarbeiten, Bankette-Ausbesserungen) auf den Güterwegen Glatzing, Dürnberg (Bartenberg), Beharding, Neukirchendorf, Hamet und Bründl. Die Ausgaben für diese Maßnahmen beliefen sich auf ca. €35.500,-- wofür ein Landesbeitrag von insgesamt €3.591,-- gewährt wird. Somit ergeben sich **NETTOKOSTEN** in Höhe von insgesamt ca. €31.900,--, die auch im Voranschlag 2005 präliminiert waren. Die Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit der Güterwegmeisterei Münzkirchen durchgeführt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straß berichtet, dass noch vor dem Winter einige zusätzliche Sanierungsarbeiten (z.B. beim GW Ahörndl und GW Grafendorf) erfolgen müssen und sich dieser Posten um ca. 3.000 bis 4.000 EUR erhöhen wird.

GVM Scheuringer schlägt vor, dass die Arbeiten, die noch heuer durchgeführt werden müssen, vielleicht im Verhandlungswege mit den ausführenden Firmen erst im Jahre 2006 verrechnet werden könnten.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Durchführung der Güterweginstandhaltungsmaßnahmen 2005 mit einem **NETTO-Kostenaufwand** (Gesamtkosten abzüglich Landesbeitrag) von ca. €31.900,-- genehmigen.

Beschluss

KANAL-ANSCHLUSSGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Kopfing i.l.; ÄNDERUNGEN

10.1. Anpassung der Mindestsätze an die neuen Richtlinien des Landes OÖ. **10.2. Degressive Gebührenregelung**; Anpassung

10.1. Anpassung der Mindestsätze an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9.5.1994 "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" und entsprechend dieser Förderungsrichtlinien zumutbare Gebühren als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln beschlossen.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex und wird eine erforderliche Änderung der Mindestanschlussgebühren vom Amt der o.ö. Landesregierung den Gemeinden jeweils mitgeteilt.

Im Sinne des Erlasses vom 11.07.2005 (Zl. Gem-300037/11-2005-Sec) ist die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2006 auf €2.635,00 (bisher €2.558,00) anzuheben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Steiner: Früher wurde in jedes Grundstück ein Übergabeschacht gesetzt. Jetzt wird nur mehr eine Anschlussleitung gelegt. Führt diese Leitung bis zur Grundgrenze oder bis zum Anschlussobjekt? **Bgm. Straßl**: Die Leitung wird seitens der Gemeinde 1m in das Grundstück geführt, für die restlichen Anschlussarbeiten ist der Grundeigentümer zuständig.

GVM Plöckinger erscheint die Anpassung zu hoch und er hegt Zweifel an der Korrektheit der Berechnung des Landes. Es entsteht eine rege Diskussion über die Berechnungsmodalitäten. Die Erhöhung beträgt ca. 3 %.

AL Samhaber ist der Meinung, dass sich das Land Fehler in der Berechnung eigentlich nicht erlauben kann.

10.2. Degressive Gebührenregelung; Anpassung

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde der Marktgemeinde Kopfing i.l. mit Schreiben vom 14.03.2005 im Rahmen des Prüfbericht - Monitorings (Gebarungsprüfung 2004) mitgeteilt, dass der Empfehlung im Prüfbericht, bei den Kanalanschlussgebühren von der degressiven Gebührenregelung Abstand zu nehmen, und anstatt dieser ab einer Berechnungsfläche von 151 m2 eine linear gleich bleibende m2-Gebühr festzusetzen, noch nicht nachgekommen ist. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2004 wurde jedoch bereits eine Erhöhung der abgestuften Quadratmetersätze um jeweils EUR 2,00 vorgenommen.

Im ggst. Schreiben vom 14.3.2005 wird aber auch angeführt, dass unter Hinweis auf die Mustergebührenordnung des Landes OÖ. eine abgestufte Gebührenregelung befürwortet werden kann, wenn sich das Verhältnis von Quadratmetergebühr und Mindestanschlussgebühr in angemessenen Grenzen bewegt.

Vom Vorsitzenden wird nun der Vorschlag unterbreitet, die Gebührensätze ab einer Berechnungsfläche von 151 m2 neuerlich um EUR 0,20 zu erhöhen. Die Beträge lauten sodann wie folgt:

bis 150 m2 keine Änderung (= Mindestanschlussgebühr) ab 151 m2 bis 250 m2 EUR 13,10 / m2 (bisher EUR 12,90 m2) über 250 m2 EUR 11,40 / m2 (bisher EUR 11,20 m2)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Plöckinger: Laut Musterkanalgebührenordnung des Landes wird für die Mindestanschlussgebühr eine Fläche von 200 m² herangezogen, in Kopfing nur 150 m². D.h., wir nehmen für 50 m² schon extra Gebühren ein, sodass im Endeffekt keine große Abweichung besteht.

Bgm. StraßI und **GVM Plöckinger** schlagen vor, Überlegungen dahingehend anzustellen, die bestehende Gebührenordnung an die des Musters des Landes anzupassen (200 m² für Mindestanschlussgebühr).

Der Finanzausschuss soll sich mit dieser Materie beschäftigen.

Antrag (zu 10.1. u. 10.2.)

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2006** durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 2.635,00** sowie die Anhebung der Gebührensätze ab einer Berechnungsfläche von 151 m2 um jeweils EUR 0,20 beschließen und nachstehende Verordnung erlassen:

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 28. Oktober 2005, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 09.November 2001 (<u>Kanalanschlussgebührenordnung</u>), zuletzt geändert am 15.Dezember 2004, <u>abgeändert</u> wird:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(2) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Objekte je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage wie folgt:

bis einschließlich 150 m2	je m2 de	en 150. Teil der jeweils
	geltende	en Mindestanschlussgebühr
ab 151 m2 bis einschließlich 250 m2		
über 250 m2	EUR	11,40 je m2.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 2.635,00."

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01. Jänner 2006.

KANAL-BENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Kopfing i.l.; ÄNDERUNG

Anpassung der Mindestsätze an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juni 2005 die **Mindestsätze** der Benützungsgebühren für geförderte Abwasserentsorgungsanlagen neu festgesetzt und diese den Gemeinden mit Erlass vom 11.7.2005 (Zl. Gem-300037/11-2005-Sec) mitgeteilt.

Die Mindestgebührensätze der Benützungsgebühren wurden bis zum Jahr 2010 mit folgenden Steigerungen wie folgt festgelegt:

ab 1. Jänner 2006:	EUR 2,80 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2007:	EUR 2,95 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2008:	EUR 3,10 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2009:	EUR 3,25 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2010:	EUR 3,40 / m3 (exkl. MWST.)

Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben Benützungsgebühren einzuheben, die um mindestens 20 Cent über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen.

Da auch die Marktgemeinde Kopfing i.l. zu den Abgangsgemeinden zählt, sollen die Kanalbenützungsgebühren <u>pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser</u> aufgrund der oben genannten Vorgaben wie folgt neu festgesetzt werden:

ab 1.10.2005	EUR 3,05 / m3 (= €0,25 über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2006	EUR 3,15 / m3 (= €0,20 über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2007	EUR 3,30 / m3 (= €0,20 über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2008	EUR 3,45 / m3 (= €0,20 über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2009	EUR 3.60 / m3 (= €0.20 über Landesrichtsatz)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, die Kanalbenützungsgebührenordnung entsprechend der nachstehenden Verordnung abzuändern.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 28. Oktober 2005, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 09. November 2001, (Kanalbenützungsgebührenordnung), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004, abgeändert wird:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

13
13
13
13
3 "

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Punkt 12

WASSERGEBÜHRENORDNUNG; ÄNDERUNG

- **12.1.** Anpassung der Mindestsätze (Anschlussgebühren + Benützungsgebühren) an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.
 - 12.2. Degressive Gebührenregelung (Anschlussgebühren); Anpassung

12.1. Anpassung der Mindestsätze (Anschlussgebühren + Benützungsgebühren) an die neuen Richtlinien des Landes OÖ.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9.5.1994 "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" und entsprechend dieser Förderungsrichtlinien zumutbare Gebühren als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln beschlossen.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex und wird eine erforderliche Änderung der Mindestanschlussgebühren vom Amt der o.ö. Landesregierung den Gemeinden jeweils mitgeteilt.

Im Sinne des Erlasses vom 11.07.2005 (Zl. Gem-300037/11-2005-Sec) ist die **Mindestanschlussgebühr** für Wasserversorgungsanlagen <u>mit Wirkung ab 1.1.2006</u> auf <u>€1.580,00</u> (bisher €1.535,00) anzuheben.

Die Mindestgebührensätze der **Benützungsgebühren** (Wasserbezugsgebühren) wurden bis zum Jahr 2010 mit folgenden Steigerungen wie folgt festgelegt:

ab 1. Jänner 2006:	EUR 1,15 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2007:	EUR 1,20 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2008:	EUR 1,25 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2009:	EUR 1,30 / m3 (exkl. MWST.)
ab 1. Jänner 2010:	EUR 1.35 / m3 (exkl. MWST.)

Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben Benützungsgebühren einzuheben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen.

Da auch die Marktgemeinde Kopfing i.l. zu den Abgangsgemeinden zählt, sollen die **Wasser-bezugsgebühren** pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser aufgrund der oben genannten Vorgaben wie folgt neu festgesetzt werden:

ab 1.10.2005	5 EUR	1,35 / n	n3 (= €0,20	über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2006	EUR	1,40 / n	n3 (= €0,20	über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2007	' EUR	1,45 / n	n3 (= €0,20	über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2008	B EUR	1,50 / n	n3 (= €0,20	über Landesrichtsatz)
ab 1.10.2009	EUR	1,55 / n	n3 (= €0,20	über Landesrichtsatz)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl berichtet weiters, dass bis jetzt 3 Objekteigentümer sich geweigert haben, den Hausanschluss herstellen zu lassen. Die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit muss noch festgelegt werden. Bisher gibt es noch keine Musterprozesse, die eine Gemeinde gewonnen hätte. Auch seitens des Gemeindebundes und des Landes OÖ gibt es keine konkreten Aussagen bzw. Vorschläge über die beste Vorgangsweise. Es ist bekannt, dass die Gemeinde Waldkirchen einen Hauseigentümer geklagt und den Prozess verloren hat. Mit dieser Materie werden sich sicher noch einige Gremien der Gemeinde auseinandersetzen müssen. Die Gemeinde wird sich bemühen, weitere Erkundigungen einzuholen und rechtliche Unterstützung seitens des Landes zu erhalten. Sollte es uns gelingen, den ordentlichen Haushalt auszugleichen, könnten die Gebühren um €0,20 wieder gesenkt werden.

12.2. Degressive Gebührenregelung; Anpassung

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde der Marktgemeinde Kopfing i.l. mit Schreiben vom 14.03.2005 im Rahmen des Prüfbericht-Monitorings (Gebarungsprüfung 2004) mitgeteilt, dass der Empfehlung im Prüfbericht, bei den Wasseranschlussgebühren von der degressiven Gebührenregelung Abstand zu nehmen, und anstatt dieser ab einer Berechnungsfläche von 151 m2 eine linear gleich bleibende m2-Gebühr festzusetzen, noch nicht nachgekommen ist. Im ggst. Schreiben vom 14.3.2005 wird aber auch angeführt, dass unter Hinweis auf die Mustergebührenordnung des Landes OÖ. eine abgestufte Gebührenregelung befürwortet werden kann, wenn sich das Verhältnis von Quadratmetergebühr und Mindestanschlussgebühr in angemessenen Grenzen bewegt.

Vom Vorsitzenden wird nun der Vorschlag unterbreitet, die Gebührensätze ab einer Berechnungsfläche von 151 m2 um EUR 0,20 zu erhöhen. Die Beträge lauten sodann wie folgt:

bis 150 m2 keine Änderung (= Mindestanschlussgebühr) ab 151 m2 bis 250 m2 EUR 5,07 / m2 (bisher EUR 4,87 m2) über 250 m2 EUR 2,60 / m2 (bisher EUR 2,40 m2)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Plöckinger findet es als Bestrafung der Bürger, höhere Gebühren bezahlen zu müssen, weil sie in einer Abgangsgemeinde leben. Man müsste einmal hinterfragen, warum ist Kopfing eine Abgangsgemeinde? Alleine Transferzahlungen von ca. € 700.000,-- hat die Gemeinde zu leisten (Sozialhilfeverband, Krankenanstaltenbeitrag etc.), welche ein wichtiger Grund für den Abgang sind.

GVM Ertl versteht nicht, dass ein Bauwerber, der heuer ein neues Haus errichtet, für den Anschluss vergleichsweise viel mehr bezahlen muss als einer, der im Vorjahr angeschlossen hat. Wie soll man das den Bürgern erklären?

Antrag (zu 12.1. u. **12.2.)**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr, die Anhebung der Gebührensätze ab einer Berechnungsfläche von 151 m2 sowie die Änderung der Gebührensätze für die Wasserbezugsgebühr, entsprechend der nachstehenden Verordnung, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 28. Oktober 2005, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 08.November 2002 (Wassergebührenordnung), zuletzt geändert am 15.Dezember 2004, abgeändert wird:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 wie folgt:

bis einschließlich 150 m2	je m2	den 150. Teil der jeweils
	gelter	nden Mindestanschlussgebühr
ab 151 m2 bis einschließlich 250 m2	.EUR	5,07 je m2
über 250 m2	EUR	2,60 je m2.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 1.580,00."

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

ab 1.10.2005	EUR 1,35 / m3
ab 1.10.2006	EUR 1,40 / m3
ab 1.10.2007	EUR 1,45 / m3
ab 1.10.2008	EUR 1,50 / m3
ab 1.10.2009	EUR 1,55 / m3

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 1. beginnt mit 01. Jänner 2006. Artikel I, Ziffer 2. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Marktgemeinde Kopfing i.l.; ÄNDERUNG Regelung betreffend den Einbau von **Druckreduzierungen** in den anzuschließenden Objekten

In die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. vom 27. September 2002 ist zusätzlich eine Regelung betreffend den Einbau von Druckreduzierungen in den anzuschließenden Objekten aufzunehmen. Beim Neubau der Wasserversorgungsanlage ist die Gemeinde für bestehende Objekte für den Einbau von Druckreduzierungen verantwortlich, wenn Drücke über 5,5 bar vorhanden sind. Diesem Umstand wurde in der Bauphase bereits Rechnung getragen, indem allen Gebäudebesitzern ein Druckreduzierventil zur Verfügung gestellt wird, wenn der Druck mehr als 5,5 bar beträgt.

Bei Gebäuden jedoch, die nach Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage errichtet und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, ist der jeweilige Gebäudeeigentümer für den Einbau und die Kostentragung einer Druckreduzierung verantwortlich.

Die Wasserleitungsordnung soll daher um diesen entsprechenden Absatz ergänzt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Plöckinger ist der Meinung, dass bei dieser Formulierung ein Fehler unterlaufen ist. Es kann nicht sein, dass ein aktueller Wohnhaus-Neubau den Druckreduzierer selber kaufen muss und für ein bestehendes Objekt (für das die Anschlussgebühren bereits bezahlt wurden), bei dem der Anschluss erst in einigen Jahren hergestellt wird, die Gemeinde die Kosten dafür trägt.

Bgm. Straßl berichtet, dass diese Regelung deshalb so festgelegt wurde, weil nur Druckreduzierungen innerhalb laufender Bauabschnitte förderfähig sind – solche für Wohnhaus-Neubauten außerhalb lfd. Bauabschnitte eben nicht.

GB Harald Ertl berichtet, dass die Druckreduzierungen bereits für alle Objekte angekauft wurden, bei denen Drücke von mehr als 5,5 bar zu erwarten sind. Bei Herstellung des Hausanschlusses erhalten diese Objekteigentümer den Druckminderer kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Regelblatt für die Herstellung des Hauswasseranschlusses für Wohnhaus-Neubauten ist festgelegt, dass bei Versorgungsdrücken von mehr als 5,5 bar ein Druckminderer einzubauen ist. Die heute vorgeschlagene Regelung und Formulierung wurde in den verschiedenen Gremien so beraten bzw. beschlossen.

AL Samhaber berichtet, dass die im Amtsvortrag angeführte Formulierung einem Textvorschlag von Ing. Peherstorfer (Kollaudator) und Ing. Obermüller vom Land OÖ auf Grund einer am 22.6.2004 stattgefunden Besprechung entnommen wurde, erscheint jedoch die Regelung für Wohnhaus-Neubauten außerhalb Ifd. Bauabschnitte diskussionswürdig.

Nach eingehender Diskussion schlägt **Bgm. Straß**I vor, dass auch für künftige Wohnhaus-Neubauten (ca. 3-5 pro Jahr) die Druckreduzierungen seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, wenn Versorgungsdrücke von mehr als 5,5 bar vorhanden sind.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Wasserleitungsordnung vom 27. September 2002 abändern, indem eine Regelung für den Einbau von Druckreduzierungen gemäß der nachstehenden Verordnung aufgenommen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 28. Oktober 2005, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 27. September 2002 (Wasserleitungsordnung) abgeändert wird:

Artikel I

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für bestehende Gebäude und künftige Neubauten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, stellt die Marktgemeinde Kopfing i.l. die entsprechenden Druckreduzierungen kostenlos zur Verfügung, wenn an der Übergabestelle ein Wasserdruck von mehr als 5,5 bar vorhanden ist.

Für die technisch einwandfreie Instandhaltung der eingebauten Druckreduzierungen ist der jeweilige Objekteigentümer selbst verantwortlich."

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

SCHÜLERAUSSPEISUNG

Ausweitung der Kochtage (Freitag)

Von der Kochstellenleitung und der Hauptschuldirektion wurde mitgeteilt, dass in diesem Schuljahr von ca. 40 – 50 Eltern Interesse für eine Ausweitung der Schülerausspeisung auch auf den Freitag (bisher Schülerausspeisung nur von Montag bis Donnerstag) bekundet wurde.

Nach Rücksprache mit den Köchinnen und dem Kochstellenleiter wäre hiefür ein zusätzlicher Arbeitseinsatz der beiden Köchinnen von jeweils 3 Stunden pro Woche erforderlich.

Von der Gemeindebuchhaltung wurde hierauf eine Kostenermittlung unter der Annahme von 40 bzw. 50 Ausspeisungsteilnehmern erstellt. Der zusätzliche finanzielle Mehraufwand pro Jahr beträgt hiernach bei 40 Teilnehmern ca. EUR 1.800,-- und bei 50 Teilnehmern ca. EUR 1.400,--.

Der Gemeinderat wolle nun über die Ausweitung der Ausspeisung um einen zusätzlichen Kochtag pro Woche (Freitag) beraten, wobei empfohlen wird, für die tatsächliche Umsetzung eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen.

Für eine etwaige Änderung der Dienstverträge der Köchinnen ist der Gemeindevorstand zuständig, sodass eine etwaige Ausweitung der Ausspeisung frühestens mit 1.1.2006 in Kraft treten kann.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Eigenbrod meint, dass sich der Stundenplan nächstes Jahr wieder ändern kann. Zur Zeit stehen an Freitag Nachmittagen nur unverbindliche Übungen auf dem Stundenplan. Außerdem bleibt die Anzahl der Schüler, die jetzt an Freitagen zur Ausspeisung gehen wollen, nicht gleich. Eine Steigerung ist nicht zu erwarten, im Gegenteil, es wird eine Verringerung eintreten.

AL Samhaber erklärt das Zustandekommen der derzeitig gültigen Dienstverträge der beiden Köchinnen (4 Kochtage pro Woche) und weist darauf hin, dass diese Verträge natürlich entsprechend geändert werden müssten (5 Kochtage pro Woche).

GR Dvorak erwähnt die finanziellen Aspekte. Die Ausspeisung muss kostendeckend geführt werden. Auch **GVM Sageder** befürchtet Schwankungen in der Schülerzahl.

Lt. VizeBgm. Wasner wird der Stundenplan während des Schuljahres nicht abgeändert.

GVM Ertl schlägt vor, dieses Thema von einem Ausschuss vorbehandeln zu lassen. Es müssen Daten und Fakten gesammelt werden, erst dann kann eine Entscheidung durch den GR getroffen werden.

GVM Plöckinger: Egal welcher Ausschuss sich damit beschäftigt, es soll berücksichtigt werden, dass ein Essen an Freitagen eventuell teurer kommt als an den anderen Wochentagen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Angelegenheit "Schülerausspeisung" dem Sozialausschuss zur weiteren Beratung zuweisen.

Beschluss

BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 29. Sept. 2005

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 29.9.2005 vor.

Bei dieser Sitzung erfolgte eine Beratung betr. Abwasserbeseitigungsanlage BA. 04 und BA. 05 (Kanäle); Bauendabrechnung und Ausfinanzierung. Weiters wurden die Belege 2005 stichprobenartig überprüft.

Der gegenständliche Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, **GR Josef Achleitner**, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses einhellig zur Kenntnis.

ALLFÄLLIGES

- 1. <u>ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNGEN gemäß § 43 (3) Oö.Gem0.1990 für Bauvorhaben an</u> **den Gemeindevorstand** (Berichterstattung an den Gemeinderat über Auftragsvergaben des GV):
 - ▶ GV-Beschluss: 18.08.2005
 - WVA KOPFING BA 01:

Brunnensanierung/-erstinbetriebnahme K2 (Fremdwassereintritt)

Fa. Braumann, Antiesenhofen: EUR 11.533,21 netto

Brunnensanierung/-erstinbetriebnahme K2 (Wasserzähler, Tauchpumpe-Reparatur)

Fa. Braumann, Antiesenhofen: EUR 1.666,23 netto

- ABA KOPFING BA 06:
 - Werkvertrag "Bauausführungsphase"

ZiviltechnikerGmbH. Hitzfelder & Pillichshammer

- * Planung in der Bauausführungsphase: EUR 30.829,00 netto
- * Örtliche Bauaufsicht: EUR 27.567,00 netto
- * Planungs- und Baustellenkoordination: EUR 7.000
- * Nebenkostenpauschale: EUR 1.500,00

Werkvertrag "Statische Bearbeitung"

ZiviltechnikerGmbH. Hitzfelder & Pillichshammer: EUR 8.000 netto

HS – SANIERUNG u. ERWEITERUNG

Ankauf von Leitern (Gebäudereinigung)

Fa. Steiner: EUR 2.578,61 inkl. USt. **Ankauf von Bodenreinigungsgeräten** Fa. Weyland: EUR 571,65 inkl. USt.

Einbau eines Fettabscheiders (Schulküche)

 erfolgt aus Kostengründen derzeit nicht (Kostenschätzung ca. EUR 41.000);
 außerdem liegt derzeit keine Veranlassung vor, da die Entsorgung der Fettabfälle der Schulküche ordnungsgemäß erfolgt;

weiters liegt die Zahl der täglichen Essensportionen – aufgerechnet auf den Jahresdurchschnitt/365 Tage – unter 100.

- ▶ GV-Beschluss: 18.10.2005
- WVA KOPFING BA 01:

Hochbehälter-Einzäunung Fa. GFG: EUR 6.850,00 netto

HS – SANIERUNG u. ERWEITERUNG

Zusätzliche Möbelausstattung

Fa. Mayr-Schulmöbel: EUR 3.465,40 inkl. USt.

Heizkörperverbau (Pausenhalle) und Kabelabdeckschacht

Fa. Kasbauer: EUR 1.245,60 inkl. USt.

Dachrinnenheizung

Fa. Brunner: EUR 551,41 inkl. USt.

Geflügelpest:

GR Dvorak verweist auf die kürzlich ergangene Verordnung des Bundes zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest und gibt zu bedenken, dass diese Verordnung in Kopfing anscheinend zumindest teilweise ignoriert wird. Es läuft noch sehr viel Federvieh frei herum. Die betroffenen Geflügelhalter bei der BH anzuzeigen, kann auch nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Die Betroffenen sollten seitens der Gemeinde verstärkt auf ihre Pflichten gemäß der o.a. Verordnung hingewiesen werden.

AL Samhaber legt klar, dass seitens der Gemeinde ein Informationsblatt an die Bevölkerung ergangen ist, obwohl die Zuständigkeit dafür nicht bei der Gemeinde liegt. Es müsste jetzt eigentlich jedem Geflügelbesitzer klar sein, dass er die Tiere entsprechend zu verwahren hat.

GR Fuchs berichtet von einer Radioreportage des Amtstierarztes von Ried, in der der Tierarzt die Vermutung anstellte, es werde zwar kontrolliert werden, aber es würde niemand bestraft. Aus seiner Sicht sei "das Ganze überzogen".

GVM Ertl stellt die Frage, ob die Gemeindet verpflichtet sei, Kontrollen durchzuführen.

AL Samhaber antwortet, dass die Gemeinde sofort reagiert hat, indem sie unverzüglich das o.a. INFO-Blatt herausgegeben hat.

GB Harald ErtI stellt nochmals klar, dass die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit bei der BH liegt.

Erneuerung der Stiege zum Kläranlagengebäude:

GR Moser berichtet von einem Gespräch mit Herrn Friedl Alois bzgl. eines Auftrages zur ggstdl. Stiegenerneuerung. Herr Friedl wandte sich diesbezüglich an die Gemeinde, die Sachlage konnte anscheinend nicht geklärt werden.

AL Samhaber erklärt daraufhin eingehend das Zustandekommen der Auftragsvergabe von der Fa. Bau Mair an Herrn Friedl. Eine entsprechende Information wollte der AL Samhaber an Herrn Friedl per Telefon weitergeben, jedoch war dieser nicht zu erreichen. Die Information erfolgt jedoch umgehend.

Sanierung des Stiegenaufganges zum Gemeindeamt:

Bgm. Straß berichtet von einem vorliegenden Anbot der Fa. Friedl Alois in dieser Angelegenheit und ersucht GR Steiner, ebenfalls ein Anbot zu erstellen.

HS - Sanierung:

GR Eigenbrod berichtet von einem Rundgang in der sanierten HS. Die Arbeiten sind gelungen, Schüler und Lehrer sind vom Ergebnis begeistert. Auch der Bgm. und die BA-Mitglieder überzeugten sich anlässlich einer Besichtigung vom Gelingen der Sanierung.

Wasserableitung bei der Straße zum Hochbehälter:

GR Schopf berichtet von immer wiederkehrenden Ausschwemmungen der Bankette bei starken Regenfällen. Die Bankette wurden in letzter Zeit von uns selbst wieder instand gesetzt. Durch den regen Verkehr (auch viele Autobusse) bricht der Asphalt, wenn das Bankett ausgeschwemmt ist. GR Baminger sieht den Fehler darin, dass keine ordentliche Wasserableitung gebaut wurde. GR Fuchs sieht keinen Sinn darin, immer wieder auszubessern. Eine kompakte Lösung in baulicher Hinsicht muss angestrebt werden.

Betreubares Wohnen:

GVM Sageder bedankt sich bei allen, die an der Verwirklichung dieses Projektes mitgewirkt haben. Weiters stellt er die Frage, ob an der Nordseite (Straße zu Eichinger Wolfgang) eine Zufahrt zu den betreubaren Wohnungen hergestellt wird.

Dem Bürgermeister wurde mitgeteilt, dass dieser Bereich eine Ruhezone darstellen soll (keine Autos, kein Verkehr, kein Lärm) und vorläufig in diesem Bereich keine Zufahrt errichtet wird.

Güterweg Neukirchendorf:

Bgm. Straß lädt nochmals alle Anwesenden zur morgigen Eröffnung des GW Neukirchendorf ein. Nach ca. 5-jähriger Bauzeit und Verbauung von ca. 5 Millionen Schilling ist das schon eine Feier wert. Bei dieser Gelegenheit wird der Bgm. versuchen LH-Stellvertreter Hiesl noch einige andere schlechte Straßen in Kopfing "schmackhaft" zu machen.

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die GR-Sitzungen vom 24.06.2005 und 22.07.2005 wurden <u>keine Einwendungen</u> erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:30 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender ÖVP-Fraktion

Schriftführer SPÖ-Fraktion

FKW-Fraktion

FPÖ-Fraktion